

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 217

Stück 7

Ausgegeben und versendet  
am 19. Februar 2021

## INHALT

### Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- |   |     |
|---|-----|
| 32. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11. Februar 2021 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Februar 2021   | 102 |
| 33. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11. Februar 2021 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 1. Vierteljahr 2021  | 102 |
| 34. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Februar 2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Fehring“ bestehend aus der Stadtgemeinde Fehring und der Gemeinde Unterlamm   | 103 |
| 35. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Februar 2021 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Unteres Kainachtal“ bestehend aus den Marktgemeinden Dobl-Zwaring, Lannach und Lieboch sowie den Gemeinden Haselsdorf-Tobelbad und Sankt Josef (Weststeiermark) | 103 |

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- |   |     |
|---|-----|
| 36. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 19440)                   | 104 |
| 37. Standesbeamten-/Standesbeamten-Lehrgang in Graz   | 104 |
| 38. Bekanntgabe vergebener Aufträge (Realisierungswettbewerb LFS Grottenhof Modernisierung) | 104 |
| 39. Ausschreibung zur Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung                  | 105 |

### Verlautbarungen anderer Behörden:

- |  |     |
|--|-----|
| Stadt Graz – Wohnen Graz; Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß BVerGG 2018 (Entrümpelung, Delogierung, Übersiedelung und Entsorgung im Zuge der Vermietung von Gemeindewohnungen in sämtlichen Bezirken der Stadt Graz für die Dauer von einem Jahr) | 110 |
|--|-----|

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 8 Erscheinungstermin:** Freitag, 26.02.2021

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Stück 9 Erscheinungstermin:** Freitag, 05.03.2021

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)

---

## Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

---

Nr. 32

### Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11. Februar 2021 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Februar 2021

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Februar 2021 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,12 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Seitinger

---

Nr. 33

### Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11. Februar 2021 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 1. Vierteljahr 2021

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 1. Vierteljahr 2021 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Nutzschweine wird wie folgt festgesetzt:

a) für Ferkel <b>bis</b> zum Alter von <b>10 Wochen</b> und einem Lebendgewicht <b>bis</b> zu <b>25 kg</b> , pro Stück	€ 57,14
b) für Ferkel <b>ab 25 kg bis 31 kg</b> Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 1,96
c) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von <b>50 kg</b> , pro Kilogramm	€ 1,84
d) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von <b>70 kg</b> , pro Kilogramm	€ 1,51
e) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von <b>89 kg</b> , pro Kilogramm	€ 1,35
f) nicht mehr zuchtfähige Altsauen pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 0,75
g) ungekörte Eber und Alteber pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 0,47

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Seitinger

Nr. 34

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Februar 2021  
über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Fehring“  
bestehend aus der Stadtgemeinde Fehring und der Gemeinde Unterlamm**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

**§ 1**

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Fehring“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 20. Februar 2021, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der Stadtgemeinde Fehring und der Gemeinde Unterlamm sowie den ehemaligen Gemeinden Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Johnsdorf-Brunn und Pertlstein zur Bildung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Fehring“ vom 4. Mai 2009, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 15. Mai 2009 im Stück 20, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
S c h ü t z e n h ö f e r

---

Nr. 35

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Februar 2021  
über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Unteres Kainachtal“  
bestehend aus den Marktgemeinden Dobl-Zwaring, Lannach und Lieboch sowie den  
Gemeinden Haselsdorf-Tobelbad und Sankt Josef (Weststeiermark)**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

**§ 1**

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Unteres Kainachtal“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 20. Februar 2021, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der Marktgemeinden Lieboch und Lannach, der Gemeinden Haselsdorf-Tobelbad und Sankt Josef (Weststeiermark) sowie der ehemaligen Gemeinde Zwaring-Pöls und der Marktgemeinde Dobl (beide vereinigt zu der neuen Marktgemeinde Dobl-Zwaring) zur Bildung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Unteres Kainachtal“ vom 29. September 2011, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 7. Oktober 2011 im Stück 40, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
S c h ü t z e n h ö f e r

---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

Abteilung 2 Zentrale Dienste

Nr. 36

9. Februar 2021

### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 19440, ausgestellt für Frau Regina Huber, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

K l u g

---

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 37

ABT03-1.0-113/2021-5

9. Februar 2021

### Standesbeamtinnen-/Standesbeamten-Lehrgang in Graz

An alle Gemeindeämter und den Magistrat Graz; nachrichtlich: an alle Bezirkshauptmannschaften

Der nächste **Standesbeamtinnen-/Standesbeamten-Lehrgang** wird **vom 13. September 2021 bis 25. September 2021** durch den Gemeindebund Steiermark in 8041 Graz-Liebenau, Stadionplatz 2 abgehalten.

Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind unter genauer Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienstbezeichnung ausschließlich über die Homepage des Gemeindebundes [www.gemeindebund.steiermark.at/akademie/seminare-lehrgaenge/](http://www.gemeindebund.steiermark.at/akademie/seminare-lehrgaenge/) **ab dem 29. April 2021** vorzunehmen.

An diesem Lehrgang können maximal 26 Personen teilnehmen. Die Reihung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird vom Gemeindebund Steiermark nach Eingang der Anmeldung vorgenommen. Die Verständigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erfolgt durch den Gemeindebund Steiermark. Die Ausschreibung der nächsten Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte wird ebenfalls in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ verlautbart werden.

Für den Landeshauptmann:

T e m m e l

---

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 38

Referenznummer: 40100\_36

12. Februar 2021

### Bekanntgabe vergebener Aufträge

**Auftraggeber:** Landesimmobilien-Gesellschaft mbH LIG im Auftrag der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Hofgasse 13-15, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-4155, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

**Bezeichnung des Auftrags:** Realisierungswettbewerb LFS Grottenhof Modernisierung

**Art des Auftrags:** Dienstleistungen

**Ein Auftrag/Los wurde vergeben:** ja

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 10. Februar 2021

**Dokument-ID:** 97573-00

Für das Land Steiermark:  
Der Landesrat:  
Seitinger

---

FA Energie und Wohnbau

Nr. 39

### **Ökofonds – Ausschreibung**

ABT15-56821/2021-1

17. Februar 2021

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

#### **Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung**

durchgeführt.

#### **1. Begriffsbestimmungen**

##### **Abbauflächen, Halden und Deponien:**

sind Flächen, die zur oberirdischen Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Sandgrube, Lehmgrube, Schottergrube, Steinbruch, Torfstich) oder zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen, einschließlich bergbaulicher Abfälle, dienen.

##### **Agrarphotovoltaik (Agrar-PV):**

sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen gleichzeitig Sonnenenergie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf derselben Fläche).

Voraussetzung ist, dass mindestens auf 80 % der – ggf. von der Widmung – umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann.

Maximal 5 % der Belegungsfläche dürfen für relevante Photovoltaik-Infrastruktur wie z.B. Montagesysteme, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden. Die Photovoltaikmodule müssen dabei auf der umfassten Fläche verteilt sein. Beispiele dazu werden im FAQ veröffentlicht.

##### **Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV):**

Unter bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Bauwerks übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen, Wärmedämmung, Wind- und Wetterschutz oder auch architektonische Funktionen sowie die Integration farbiger Module, ...).

Ausdrücklich keine bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

**Befestigte Betriebsflächen:**

„Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung wie z.B. Lagerplätze, Werksgelände, Parkplätze bei Einkaufszentren, bei Freizeitanlagen und sonstige Abstellplätze, Hafenanlagen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kraftwerke, Brunnenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Kompostieranlagen, usw.), sowie landwirtschaftliche Betriebsanlagen (z.B. befestigte Abstellflächen, Fahrsilos).

**Freiflächenanlage:**

Ohne Doppelnutzung im Freiland (lt. § 33 StROG) errichtete Photovoltaikanlage.

**Floating PV:**

Schwimmende Photovoltaikanlagen auf ruhigen Wasserflächen wie beispielsweise künstliche Teiche und künstlich angelegte Seen (Schotterteiche, Fischteiche, Speicherteiche, Stauseen) mithilfe von schwimmenden Unterkonstruktionen installierte Photovoltaikanlagen.

**Forschungsanlagen:**

Photovoltaikanlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen.

**Hybridkollektor (PVT):**

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischen Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

**Spezifische Errichtungskosten:**

Auf die Leistung der Photovoltaikanlage bezogene Errichtungskosten in €/kWp.

**Verkehrsrandflächen:**

sind Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen, Begleitvegetationsstreifen, Dämme und zwischen den Fahrbahnen oder Gleisen liegende Geländestreifen, unbeschadet des tatsächlichen Bewuchses, sofern sie nicht über Pflegemaßnahmen hinausgehend genutzt werden oder der Benützungsort „Wald“ zugehören.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur **Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung** in der Steiermark. Darunter zählen jedenfalls:

- a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)
- b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen, deren Ausführung eine Errichtung in Bereichen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Altstadtsschutzzonen von Graz ermöglichen
- c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)
- d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen (z.B. größere Carports bei Reihen- oder Mehrfamilienhäusern, Parkraumüberdachungen)
- e) Photovoltaikanlagen auf Straßen- bzw. Schienenverkehrsanlagen oder Verkehrsrandflächen
- f) Photovoltaikanlagen auf Abbauf Flächen, Halden und Deponien
- g) Agrar-PV
- h) Floating PV

Die Leistung der Photovoltaikanlage muss mindestens 20 kWp betragen.

Nicht gefördert werden:

- Standard PV-Aufdachanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Forschungsanlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen)
- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten

- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungsnehmerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing

Weitere Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter [www.ich-tus.at/oekofonds](http://www.ich-tus.at/oekofonds)

### 3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. FörderungsnehmerInnen können neben Privatpersonen auch Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften, Vereine, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, etc. sein.

### 4. Art der Förderung

Für diese Ausschreibung stehen € 1.000.000,00 zur Verfügung.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt.

### 5. Ausmaß der Förderung

Gefördert werden maximal **50 %** der spezifischen Mehrkosten gegenüber den Errichtungskosten einer Referenzanlage aliquoter Größenordnung.

Die Referenzanlage für die unter Punkt 2 angeführten Photovoltaik-Anlagen von a) bis d) ist eine Standard PV-Aufdachanlage und für e) bis h) ist es eine Standard PV-Freiflächenanlage.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

### 6. Förderungsvoraussetzungen

#### 6.1 Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Ist der/die FörderungswerberIn ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### Für Gemeinden gilt:

*Hinweis:*

*Derzeit sind Photovoltaikanlagen unter anderem in folgenden Förderprogrammen für Gemeinden förderbar:*

- *Kommunalinvestitionsgesetz 2020 § 2 (2) Z. 14 (KIG 2020)*
- *Landeszuschüsse für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 (Voraussetzung ist Förderung durch KIG 2020)*
- *Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz Inland ([www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at))*
- *OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ([www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at))*

Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 sowie des Landeszuschusses für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 ist nicht möglich.

**Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe gilt:***Hinweis:*

*Derzeit sind Photovoltaikanlagen unter anderem in folgenden Förderprogrammen für Unternehmen förderbar:*

- *aws Investitionsprämie*
  - *Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz Inland ([www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at))*
  - *OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ([www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at))*
  - *Landwirtschaftskammer Steiermark*
- g) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz i.d.g.F. errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- h) Eine geeignete Widmung entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz i.d.g.F. muss vorliegen.

**6.2. Technische Voraussetzungen**

- a) Die Anlage muss von einem befugten Elekronunternehmen geplant, installiert und abgenommen werden.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

**7. Abwicklung des Verfahrens****7.1. Antragstellung**

Förderanträge können im Zeitraum vom 30. März 2021 bis zum 30. September 2021 ausschließlich online unter <http://energie.steiermark.at> gestellt werden.

Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

**7.2. Vorprüfung durch die Jury**

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Vorprüfung durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Realisierbarkeit des Konzeptes
- e) Nachahmungspotential des Konzeptes
- f) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten abzujustieren, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Die Förderstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

**7.3. Fördervertrag, Umsetzungsfrist und Förderauszahlung**

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens **12 Monate** nach Unterzeichnung des Fördervertrages in Betrieb genommen und mit der Förderstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwändigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden.

Die **Förderauszahlung** erfolgt nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).

**8. Vorzulegende Unterlagen****8.1. Unterlagen zur Antragstellung**

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der/die FörderungswerberIn ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers beizulegen.



c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:

- Beschreibung des Innovationsgehalts
- Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
- Zeitplan bis zur Umsetzung
- Leistung und Größe der geplanten Photovoltaikanlage
- Angaben zu den geplanten Photovoltaik-Modulen bzw. den stromproduzierenden Elementen (Datenblatt, Montagemöglichkeit, ...)
- Übersichtsschaltbild oder Anlagenschema
- Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung
- Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage

## 8.2. Unterlagen zur Förderauszahlung

- a) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Förderungswerber adressiert sein.
- c) Sofern es sich um Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen handelt, das Gutachten des Ortsbildsachverständigen bzw. der Grazer Altstadt-sachverständigenkommission.
- d) Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der Zählpunktnummer.
- e) Formlose Bestätigung vom Errichter der Photovoltaikanlage
  - über die vollständige Umsetzung der geplanten und zur Förderung eingereichten Photovoltaikanlage
  - über die Einweisung der/des Anlagenbetreibers/Anlagenbetreiberin in die Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage
  - darüber, dass die gegenständliche Photovoltaik-Anlage nach den Vorgaben der OVE E 8101 Teil 7-712 errichtet wurde, bei der Errichtung die OVE-Richtlinien R 6-2-1 und R 6-2-2 eingehalten wurden und die zusätzlichen Berührungsschutzmaßnahmen gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 umgesetzt wurden.
- f) Fotos der gesamten Anlage

## 8.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekannt gegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

## 9. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/ den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

## 10. Jurymitglieder

Vorsitzende/r:

VertreterIn der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des für das Energieressort zuständigen politischen Referenten

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus dem Bereich der Energie- oder Landwirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich der Bauwirtschaft bzw. Bautechnik oder Architektur

**11. Förderungsstelle**

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Energietechnik und Klimaschutz

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
S e b a n z

---

## Verlautbarungen anderer Behörden

---



16. Februar 2021

### Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2018

Die Stadt Graz – Wohnen Graz, Gebäudemanagement, beabsichtigt die Leistungen Entrümpelung, Delogierung, Übersiedelung und Entsorgung im Zuge der Vermietung von Gemeindewohnungen in sämtlichen Bezirken der Stadt Graz für die Dauer von einem Jahr als offenes Verfahren im Unterschwellenbereich auszuschreiben.

Die Stadt Graz – Wohnen Graz besitzt ca. 4.300 vermietete Wohnungen in ca. 480 Objekten, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind. Von rd. 160 anberaumten Delogierungsterminen pro Jahr werden durchschnittlich ca. 40 Räumungen durchgeführt. Im Jahr werden durchschnittlich 75 Entrümpelungen in den Allgemeinteilen der Liegenschaften und 10 Übersiedelungen durchgeführt.

Es ist beabsichtigt mit dem besten geeigneten Unternehmen eine Rahmenvereinbarung für die Dauer von einem Jahr abzuschließen.

Die **Ausschreibungsunterlagen** können ab Freitag, dem 19. Februar 2021 in der Stadt Graz – Wohnen Graz, Gebäudemanagement, Schillerplatz 4/I/Zimmer 105, 8011 Graz schriftlich, per Fax 0316/872-5489 oder per E-Mail: [gebaeudemanagement@stadt.graz.at](mailto:gebaeudemanagement@stadt.graz.at) angefordert werden und werden per E-Mail zugesandt bzw. sind auf der Homepage der Stadt Graz abrufbar – Download Ausschreibungsunterlagen.

Die Angebote müssen rechtsgültig unterfertigt und vollständig inkl. aller Unterlagen in einem fest verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Anbot nicht öffnen“ und der Bezeichnung „**Angebot für Entrümpelung, Delogierung, Übersiedelung und Entsorgung Rahmenausschreibung Stadt Graz – Wohnen Graz, Gebäudemanagement**“ versehen per Post an uns geschickt oder persönlich in den Amtsstunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr abgegeben werden. Der Postweg muss eingerechnet werden und es ist darauf zu achten, dass die Post von der Hauptkanzlei verteilt wird. Zu spät eingelangte sowie per Mail oder Fax versendete Angebote können nicht gewertet werden.

**Abgabetermin:** Der Abgabetermin für die Angebotsunterlagen ist Donnerstag, der **11. März 2021, 11.45 Uhr**, in der Stadt Graz – Wohnen Graz, Gebäudemanagement, Schillerplatz 4 im Infopoint (Parterre).

**Hinweis:** Bei Einbringung des Angebotes an unrichtiger Stelle erfolgt die Weiterleitung zur Einreichungsstelle auf Gefahr des Bieters. Nach Ablauf der Angebotsfrist einlangende Angebote werden nicht mehr berücksichtigt. 10/2021

Für die Stadt Graz:

Der Geschäftsführer:  
Mag. Gerhard U h l m a n n

Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Mag. (FH) Mario E u s t a c c h i o

## Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

### I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.  
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.  
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.  
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

### II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53  
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: [lwz@stmk.gv.at](mailto:lwz@stmk.gv.at)

#### Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

### Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

[www.gesundheit.steiermark.at](http://www.gesundheit.steiermark.at)

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

[www.news.steiermark.at](http://www.news.steiermark.at)

[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

---

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at), Telefon (0 316) 877/DW. 4158  
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.  
**[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)**